



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 28. August 1997	Nummer 34
--------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Oderflut-Medaille aus Anlaß des Hochwassers an der Oder im Sommer 1997	703
Ministerium des Innern	
Entschädigungsregelung der ehrenamtlichen Mitglieder der Polizeibeiräte bei den Polizeipräsidiien des Landes Brandenburg	704
Zusammenschluß der Gemeinden Goyatz-Guhlen und Siegadel (Amt Lieberose)	704
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erster Ergänzungserlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen	704
Ministerium der Finanzen	
Hinweis zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)	704
Auslobung des Hessischen Innovationspreises Haushaltsreform des Hessischen Ministers der Finanzen	705
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	706
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anwendung des § 1 Abs. 2 b der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17. Juni 1994 (GVBl. II S. 560) und des § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213)	710

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Ministerium des Innern

Gemeinsamer Runderlaß zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes 712

Landesabstimmungsleiter

Durchführung eines Volksbegehrens 715

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/1997

**Oderflut-Medaille
aus Anlaß des Hochwassers an der Oder
im Sommer 1997**

Erlaß des Ministerpräsidenten
Vom 15. August 1997

I.

In Anerkennung der von den vielen Einsatzkräften und freiwillig mitwirkenden Helfern vollbrachten aufopferungsvollen Leistungen anläßlich des Hochwassers an der Oder im Sommer 1997 stifte ich die Oderflut-Medaille.

II.

Die Oderflut-Medaille trägt auf ihrer Vorderseite den brandenburgischen Adler mit dem Schriftzug Land Brandenburg sowie einen Hinweis auf das Ereignis und eine Dankesformel; auf ihrer Rückseite ist die betroffene Region symbolisch dargestellt. Sie wird an einem rot-weißen Band auf der linken oberen Brustseite getragen. Die Oderflut-Medaille kann von Uniformträgern auch in verkleinerter Form getragen werden.

III.

1. Die Oderflut-Medaille verleihe ich an Personen, die bei der Hochwasserbekämpfung tätige Hilfe geleistet haben. Der Ausgezeichnete erhält hierüber eine Urkunde. Die Oderflut-Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
2. Für die Verleihung gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Die Oderflut-Medaille wird grundsätzlich für einen ganztägigen Einsatz verliehen. In Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Voraussetzung möglich, wenn dies der Art und den Umständen des Einsatzes nach gerechtfertigt erscheint. Die Hilfe muß als persönlicher Einsatz geleistet sein und in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Hochwasser an der Oder stehen.
 - b) Der Einsatz muß vor Ort oder in den Katastrophenstäben der Landkreise/der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) erfolgt sein.
 - c) An Angehörige des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg, die bei der Hochwasserbekämpfung mitgewirkt haben, kann die Oderflut-Medaille nur verliehen werden, wenn
 - die vorstehenden Punkte a) und b) erfüllt sind,
 - der Einsatz außerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben erfolgt oder außergewöhnlich überpflichtmäßiges Verhalten bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben vorliegt.

IV.

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Oderflut-Medaille sind die obersten Landesbehörden und die Landkreise/kreisfreien Städte.

2. Anregungen für eine Verleihung sind an folgende Vorschlagsberechtigte einzureichen:

- a) Für Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes
an die Staatskanzlei,
- b) für Angehörige der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks und privaten Hilfsorganisationen
an das Ministerium des Innern,
- c) für alle übrigen freiwilligen Helfer
an den zuständigen Landkreis/
die zuständige kreisfreie Stadt.

Die einreichenden Stellen prüfen selbst, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Oderflut-Medaille erfüllt sind. Dabei kann in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden, wenn der jeweilige Tatbestand dies rechtfertigt. Doppelseinreichungen sind zu vermeiden.

Die Anregungen und Vorschläge sind insgesamt kurz und nicht im einzelnen zu begründen.

3. Die Vorschlagsberechtigten prüfen die Anregungen und sorgen dafür, daß etwaige offensichtliche Mängel behoben werden.

Die Verleihungsvorschläge sind listenmäßig in 3facher Ausfertigung mit folgenden Angaben

- a) Familienname
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Wohnadresse

der Staatskanzlei zuzuleiten, die sie mir zur Entscheidung vorlegt.

4. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 33 a, Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen) sind zu beachten.

V.

Die Staatskanzlei teilt den Vorschlagsberechtigten die Namen der Ausgezeichneten aus ihrem Bereich mit, denen die Oderflut-Medaille verliehen wurde. Gleichzeitig übersendet sie die Medaillen und vorbereiteten Urkunden. Für die Verleihungsurkunden gilt das Muster der Anlage*.

Die Vorschlagsberechtigten veranlassen die Übergabe der Oderflut-Medaille und der Verleihungsurkunden.

VI.

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

**Entschädigungsregelung der
ehrenamtlichen Mitglieder der Polizeibeiräte
bei den Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. Juli 1997

Der Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Dezember 1993 (ABl. S. 1774) über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlichen Mitglieder der Polizeibeiräte bei den Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 (Sitzungsgeld) erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungsgeld in Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschusssitzung an demselben Tage, bestimmt sich die Höhe des Sitzungsgeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag.“

2. Diese Bestimmung tritt zum 1. August 1997 in Kraft.

**Zusammenschluß der Gemeinden Goyatz-Guhlen
und Siegadel (Amt Lieberose)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Mai 1997

Der Minister des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Goyatz-Guhlen und Siegadel
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Lieberose)
zur neuen Gemeinde Goyatz

genehmigt.

Der Zusammenschluß ist am 1. Juni 1997 wirksam geworden.

Die Schlüssel-Nummer der neuen Gemeinde Goyatz lautet:

12 0 61 180 04

**Erster Ergänzungserlaß des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
zur Förderrichtlinie zur Entwicklung
städtebaulich relevanter Brachflächen**

Vom 25. Juli 1997

In Ergänzung zur Veröffentlichung der o. g. Förderrichtlinie vom 25. März 1997 (ABl. S. 314) wird klargestellt, daß die Regelung unter Nummer A.6.4, 2. Absatz (Substitution des kommunalen Eigenanteils durch bedingt rückzahlbare Darlehen eines Dritten auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge) auch für die Maßnahmebereiche B.1 (Planungsmaßnahmen) und B.3 (Verfahrenssteuerung) gilt.

**Hinweis zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums des Innern zum
Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 15.4 - 2002 - 2 -
Vom 6. August 1997

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien, Seite 314, verkündet worden. Sie ist am 1. August 1997 in Kraft getreten. Wegen der Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt sehe ich von einer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg ab.

Das Bundesministerium des Innern weist in seinem Rundschreiben vom 15. Juli 1997 - D II 3 - 221 710/1 - auf folgendes hin:

- Die Verwaltungsvorschriften zur Rückforderung von Bezügen (§ 12), zur Gewährung von Amts- und Stellenzulagen (§ 42) und zur Gewährung von Anwärterbezügen (§§ 59 bis 61, 65 bis 66) entsprechen im wesentlichen den bisherigen Verwaltungsvorschriften aus den Jahren 1979 und 1980. Die Änderungen berücksichtigen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis sowie der Rechtsprechung.
- Die Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsdienstalter (§§ 28 bis 30) wurden im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erfolgte Umstellung der Besoldungsdienstaltersregelungen grundlegend überarbeitet. Durch die Umstellung ist an die Stelle des bisherigen Dienst- und Lebensaltersprinzips, das durch eine Vielzahl von Ausnahme- und Anrechnungsvorschriften gekennzeichnet war, eine pauschalierte Regelung getreten, die als modifiziertes

Lebensalterssystem zu einer erheblichen Rechtsvereinfachung geführt hat¹⁾.

- Neu aufgenommen worden sind Verwaltungsvorschriften zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung (§ 6), zur Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine überstaatliche Einrichtung (§ 8), zum Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9), zur Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung (§ 9 a) und zur Gewährung von Auslandsdienstbezügen (§§ 52 bis 58 a). Diese übernehmen zum einen bereits geltende Regelungen in Rundschreiben, zum anderen stellen sie im wesentlichen eine Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis dar.

Die Überarbeitung der vom Reformgesetz betroffenen Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Ausgleichszulagen (§ 13) und zur Gewährung eines Familienzuschlages (§§ 39 bis 41) erfolgt zur Zeit.

1) Anmerkung:

Diese Änderungen sind bereits im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20.04.1993, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 04.04.1995 - I/5 BBes 2800 - (nicht veröffentlicht) berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise in diesen Rundschreiben stehen den neugefaßten Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 bis 30 BBesG nicht entgegen (BBesGVwV Nr. 28 bis 30). Eine redaktionelle Anpassung des o. a. MdF-Rundschreibens an die neuen Verwaltungsvorschriften ist vorgesehen.

**Auslobung des Hessischen Innovationspreises
Haushaltsreform des Hessischen Ministers
der Finanzen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
des Landes Brandenburg
Vom 7. August 1997

Auf Bitte des Hessischen Ministeriums der Finanzen wird die Auslobung des Hessischen Innovationspreises Haushaltsreform nachfolgend bekanntgemacht.

**Der Hessische Innovationspreis Haushaltsreform
des Hessischen Ministers der Finanzen**

wird erstmals im Jahr 1998 vergeben. Er ist dotiert mit dem DM-Gegenwert

in Höhe von 10.000 ECU/Euro.

Mit dem künftig jährlich ausgelobten Preis sollen hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen

Haushalts- und Rechnungswesens prämiert werden, die praxisrelevante Grundlagen bei der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens, etwa zu Fragen der Budgetierung, der Einführung von outputorientierten Programmhaushalten und der Kosten- und Leistungsrechnung, sowie zur Messung von Effizienz und Effektivität, zum Controlling und generell der Qualifizierung von Leistung in der öffentlichen Verwaltung geschaffen haben.

Ausgezeichnet werden können auch herausragende Konzepte bzw. bereits umgesetzte Praxisbeispiele aus der Verwaltung zu den genannten Themenfeldern.

Der Preis kann auf bis zu drei Träger aufgeteilt werden.

Die Preisträger werden durch eine Jury bestimmt, die sich zusammensetzt aus

- Staatsminister Karl Starzacher, Hessisches Ministerium der Finanzen, Vorsitzender,
- Staatsminister Gerhard Bökel, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
- Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske, Universität Erlangen,
- Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Lindstaedt, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer in Hessen,
- Prof. Dr. Klaus Lüder, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer,
- Staatsministerin Margarethe Nimsch, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
- Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup, Technische Hochschule Darmstadt,
- Staatssekretär Hans-Joachim Suchan, Hessische Staatskanzlei,
- Präsident Ernst Welteke, Landeszentralbank in Hessen.

Prämiert werden können 1998 deutschsprachige wissenschaftliche Arbeiten, die im Wintersemester 1996/97 und im Sommersemester 1997 von einem rechts-, wirtschafts-, sozial- oder politikwissenschaftlichen Fachbereich einer europäischen Universität oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung als hervorragende wissenschaftliche Leistung bewertet werden, sowie herausragende Konzepte und Umsetzungsbeispiele aus der Verwaltungspraxis, die seit Oktober 1996 in einem europäischen Land entwickelt bzw. realisiert wurden.

Berücksichtigt werden kann bei der Preisverleihung nur ein Vorschlag je Fachbereich.

Die Preisverleihung erfolgt im Juli 1998 in Wiesbaden.

Die zur Verleihung des Hessischen Innovationspreises Haushaltsreform 1998 vorgeschlagenen wissenschaftlichen Arbei-

ten sind mit einer Begründung für die Auswahlentscheidung des Fachbereichs und einer maximal vierseitigen Zusammenfassung, aus der sich der Bezug zu den Themen des Preises ergibt, zu versehen.

Die Beschreibung des Konzepts bzw. Umsetzungsbeispiels aus der Verwaltungspraxis sollte 25 Seiten nicht überschreiten und ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßt und um eine maximal vierseitige Zusammenfassung ergänzt werden.

Die Einsendungen werden in jeweils vierfacher Ausfertigung bis zum 15. November 1997 erbeten an

Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessischer Innovationspreis Haushaltsreform 1998 -
Friedrich-Ebert-Allee 8
D-65185 Wiesbaden.

Ein Rückversand der eingereichten Unterlagen kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht erfolgen. Mit der Teilnahme am Wettbewerb erklären die Einsender ihr Einverständnis, daß die eingegangenen Schriften nach Abschluß des Auswahlverfahrens hessischen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Vom 4. August 1997

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050).

2. Inhalt, Durchführung und Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Inhalt, Durchführung und Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatung werden durch die §§ 5, 6 und 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bestimmt. Für die nach § 7 Abs. 1 auszustellende Beratungsbescheinigung ist das Muster laut Anlage 1 zu verwenden.

3. Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

3.1 Anforderungen an den Träger einer Beratungsstelle

3.1.1 Eine Beratungsstelle wird nur anerkannt, wenn ihr Träger

- a) eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder einer seiner Mitgliedsorganisationen angehört,
- b) Gewähr für eine den in Nummer 2 genannten gesetzlichen Vorschriften entsprechende Tätigkeit der Beratungsstelle bietet und
- c) die erforderliche regelmäßige Fortbildung und Supervision durch eine anerkannte Supervisorin/einen anerkannten Supervisor für die in der Beratungsstelle tätigen beraterischen Fachkräfte sicherstellt. Diese müssen mindestens im Abstand von zwei Jahren auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung oder zu anderen, damit verbundenen psycho-sozialen Beratungen eine Fortbildung von acht Stunden nachweisen.

3.1.2 Der Träger der Beratungsstelle hat deren Beschäftigte und Beauftragte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches sowie ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozeßordnung zu unterrichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

3.1.3 Über Ausnahmen bezüglich Nummer 3.1.1 Buchstabe a entscheidet die für die Anerkennung zuständige Behörde.

3.2 Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der beraterischen Fachkräfte

3.2.1 Die Beratungsstelle muß über mindestens eine beim Träger angestellte, in Beratungstätigkeit erfahrene und mit sozialen Hilfen vertraute Fachkraft verfügen, die

- a) staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge,
- b) Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung,
- c) Diplompädagogin oder Diplompädagoge,
- d) Diplompsychologin oder Diplompsychologe oder
- e) Ärztin oder Arzt

ist.

3.2.2 Eine zusätzliche Qualifikation zur Schwangerschaftskonfliktberatung im Umfang von mindestens 40 Stunden ist nachzuweisen.

3.3 Sachlich-räumliche und organisatorische Voraussetzungen

3.3.1 Eine Beratungsstelle wird nur anerkannt, wenn sie

- a) die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bietet,
 - b) zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist,
 - c) Beratungsbescheinigungen nach § 7 ausstellt,
 - d) die Anforderungen nach § 9 Nr. 1 bis 4 erfüllt und
 - e) sich verpflichtet, die durchgeführten Beratungen nach § 10 Abs. 2 zu dokumentieren und eine Beratungsstatistik nach den Vorgaben der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu führen.
- 3.3.2 Die Beratungsstelle darf mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.
- 3.3.3 Die Beratungsstelle muß über die zur sachgemäßen Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügen. Dazu gehören ein separater Beratungsraum pro vollbeschäftigte Beratungskraft sowie ein Wartebereich.
- 3.3.4 Die Beratungsstelle muß an mehreren Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten und von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar sein. Öffnungszeiten und Fernsprechanschlüsse sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.
- 3.4 Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beratungsstelle
- 3.4.1 Ärztinnen und Ärzte werden als Beratungsstelle im Sinne dieser Richtlinie anerkannt, wenn sie über
- a) eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit,
 - b) den schriftlichen Nachweis der Teilnahme an einer mindestens viertägigen Fortbildung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung,
 - c) Kenntnisse der möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder gemäß § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und
 - d) Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem und psycho-sozialem Gebiet
- verfügen.
- 3.4.2 Die Voraussetzungen der Nummer 3.3 gelten entsprechend.

3.4.3 Die Anforderungen der Nummer 3.1.2 gelten ergänzt um die berufsrechtlichen Regelungen.

3.4.4 Als Beratungsstellen anerkannte Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, ihre Kenntnisse gemäß § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, insbesondere über die Möglichkeiten öffentlicher und privater Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder, dem jeweiligen Entwicklungsstand anzupassen und zu diesem Zweck an entsprechenden Informations-, Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

4. Zuständige Behörde

Für die Anerkennung von im Land Brandenburg tätigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zuständig.

5. Anerkennungsverfahren

5.1 Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 erfüllen. Dies ist der für die Anerkennung zuständigen Behörde nachzuweisen. Eine schriftliche Versicherung des Antragstellers, daß die Beratung nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchgeführt wird und Beratungsbescheinigungen nach § 7 ausgestellt werden, ist Bestandteil des Antrags.

5.2 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

5.2.1 Die Anerkennung wird unbefristet erteilt.

5.2.2 Die Anerkennung wird widerrufen, wenn sie durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, wenn ihre Voraussetzungen später weggefallen sind, eine Beratung gemäß den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht mehr gewährleistet ist oder die in dieser Richtlinie geregelten Aufgaben und Pflichten nicht in gebotem Maße erfüllt werden.

5.2.3 Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger die Beratungsstelle aufgibt oder auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungsstelle ihre Tätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt.

5.2.4 Aufgabe der Beratungsstelle, Verzicht auf die Anerkennung, Einstellung der Beratungstätigkeit sowie Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind der für die Anerkennung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2.5 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung werden im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekanntgegeben.

6. Berichtspflicht

Nach dieser Richtlinie anerkannte Beratungsstellen sind verpflichtet, der für die Anerkennung zuständigen Behörde jeweils zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen. Darin ist Auskunft zu geben über die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen. Bestandteil des Berichts ist eine statistische Übersicht nach den Vorgaben der für die Anerkennung zuständigen Behörde.

7. Finanzielle Förderung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung des Landes.

8. Überprüfung der Beratungsstellen

8.1 Die anerkennende Behörde prüft mindestens im Abstand von drei Jahren, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen. Sie kann zu diesem Zweck Einsicht in die nach § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angefertigten Aufzeichnungen nehmen.

8.2 Die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind von der Beratungsstelle jeweils drei Jahre lang aufzubewahren.

9. Übergangsregelung

Bestehende Anerkennungen, die nach der "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992" vom 1. Dezember 1994 erteilt wurden, gelten unbefristet weiter.

10. Inkrafttreten

10.1 Die "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992" vom 1. Dezember 1994 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

10.2 Diese Richtlinie tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Anlage 1

**Muster für die Beratungsbescheinigung
nach § 7 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Name und Anschrift
der Beratungsstelle

Beratungsbescheinigung

Frau
(Vor- und Zuname)

ist nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)
beraten worden.

Die Beratung wurde am abgeschlossen.

Die Beratungsstelle ist nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anerkannt.

.....
Unterschrift

Stempel der Beratungsstelle

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anwendung des § 1 Abs. 2 b der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17. Juni 1994 (GVBl. II S. 560) und des § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213)

Vom 25. Juli 1997

1. Anwendungsbereich

Mit diesem Runderlaß wird der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 b der Baumschutzverordnung im Verhältnis zum LWaldG näher bestimmt. Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für Baumschutzverordnungen i. S. des § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).

Nach § 1 Abs. 2 b der Baumschutzverordnung gilt diese nicht im Wald im Sinne des § 2 LWaldG, wohl aber auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Werden Bäume auf Flächen beseitigt, die unter den Waldbegriff des § 2 LWaldG fallen, und ist damit eine Nutzungsartenänderung beabsichtigt, so bedarf es (auch bei Waldflächen im Siedlungsbereich) einer Genehmigung der unteren Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG. Die Entscheidung ergeht gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Während das LWaldG die Funktion des Waldes (§ 1 Abs. 2 LWaldG) in seiner Gesamtheit (als eine mit Forstpflanzen bestockte Fläche) erhalten will, schützt die Baumschutzverordnung den einzelnen Baum als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Flächen, die dem Waldbegriff unterliegen

- 2.1 Wald im Sinne von § 2 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.
- 2.1.1 Waldbäume sind alle natürlich vorkommenden oder forstlich angebauten Baumarten, die regelmäßig ihren Standort im Wald haben. Den Gegensatz dazu bilden die veredelten Obstbaumarten und die typischen Garten- und Parkbäume insbesondere ausländischer Herkunft, die in Deutschland nicht bestandsbildend angebaut zu werden pflegen.
- 2.1.2 Waldsträucher sind alle im Walde wachsenden (wildwachsenden oder durch Menschen gepflanzten)

Straucharten; den Gegensatz dazu bilden die insbesondere in Gärten und Parks vorkommenden Ziersträucher.

- 2.2 Von Bedeutung für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nicht, ob die Bestockung durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist. Insbesondere setzt der Waldbegriff nicht voraus, daß der Baumbestand nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft angelegt und das erzeugte Holz auch holzwirtschaftlichen Zwecken zugeführt wird. Auch Alter, Aufbauform, Entwicklungszustand, Funktion, Bestockungsdichte und die Eintragung im Waldverzeichnis sind nicht entscheidend.

- 2.3 Auch kleinere Flächen können unter den Waldbegriff fallen. Flächen, die unter die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG fallen, müssen bei einer Größe über 0,2 Hektar generell als Wald angesehen werden. Maßgebend für die Zuordnung zum Waldbegriff ist, daß die Ansammlung von Waldbäumen oder Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt, so daß auch kleinere Flächen unter 0,2 ha unter den Waldbegriff fallen können.

Flächen unter 0,2 ha werden in der Regel dann als Wald bezeichnet werden können, wenn die Waldbäume oder Waldsträucher in einer derartigen Verteilung stehen, daß ein Kronenschluß möglich ist, sich eine walddtypische Bodenflora ausgebildet hat, und sie im Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden, in gleicher Weise bestockten Flächen eine Einheit bilden.

Fehlt es an einer solchen Wechselbeziehung, handelt es sich nur dann um Wald, wenn eine entsprechende Nutzfunktion vorliegt.

- 2.4 Als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG auch alle mit ihm verbundenen und ihm dienende Flächen wie Waldgewässer, Waldwiesen, Waldwege, Lichtungen, Waldparkplätze, Pflanzgärten, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Moore, Heide und sonstige Ödflächen. Voraussetzung ist, daß diese Flächen in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Wald stehen.

- 2.5 Auch Flächen in bebauten Gebieten, zu denen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Campingplätze gehören können, fallen, wenn sie die Kriterien der Nummern 2.1 bis 2.4 erfüllen, ungeachtet der baurechtlichen Qualifizierung unter den Waldbegriff, so daß Flächen im beplanten sowie im unbeplanten Innenbereich gleichfalls dem Waldbegriff unterliegen können.

3. Flächen, die nicht unter den Waldbegriff fallen

- 3.1 Mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Flächen, die in überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten gestalteten Anlagen liegen und der Erholung der Bevölkerung dienen, fallen nicht unter den

Waldbegriff. Dabei stehen mit Forstpflanzen bestandene Flächen in geordneter Wechselbeziehung zu Rasen-, Blumen- und Strauchflächen.

- 3.2 Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes (§ 2 Abs. 4 b LWaldG). Parkanlagen sind Flächen, die mit typischen Parkbäumen und anderen für Parks und Gärten typischen Pflanzen angelegt sind und durch laufende Unterhaltung und Pflege gestaltet werden. Die Parkanlage ist dann einem Wohnbereich zuzurechnen, wenn sie als Erweiterung des persönlichen Lebensbereichs der Bewohner angelegt wurde. Damit soll die grundrechtlich geschützte Heim- und Wirkungsstätte des Menschen vom Waldbegriff ausgenommen werden. Von dieser Regelung werden auch solche Parkanlagen erfaßt, die allgemeine Wohnbereiche auflockern und die Wohnqualität eines Gebietes verbessern. Friedhöfe sind dem gleichgestellt (§ 2 Abs. 4 c LWaldG).
- 3.3 In der Flur oder in bebauten Gebieten gelegene Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken- und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen fallen gleichfalls nicht unter den Waldbegriff (§ 2 Abs. 4 a LWaldG).
- 3.3.1 Eine Ansammlung von Bäumen ist dann als Baumgruppe anzusehen, wenn der Durchmesser der Baumgruppe nicht größer ist als die Höhe, welche die betreffende Baumart erreichen kann (ca. 20 bis 30 m). Durch Kronenschluß miteinander verbundene Baumgruppen sind jedoch als Wald zu bezeichnen.
- 3.3.2 Baumreihen sind ein- oder mehrreihige linienhafte Anpflanzungen, die insbesondere entlang von Wasserläufen oder Straßen verlaufen.
- 3.3.3 Eine Hecke ist ein linienhafter Verbund von meist strauchartigen Gehölzen, in den einzelne Bäume eingefügt sein können.
- 3.3.4 Schutzpflanzungen sind kleinere bestockte Flächen, die der Abwehr bestimmter Gefahren wie Wind oder Lärm dienen. Sie bestehen in der Regel aus einer mehrreihigen Kombination von Hecken und Baumreihen und sind in ihrem Durchmesser nicht größer als ihre Höhe, die die betreffenden Baumarten erreichen können.
4. **Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (§ 8 LWaldG)**

Eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung liegt dann vor, wenn Wald in eine andere Nutzungsart (wie Ackerfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Baufläche oder gewerblich genutzte Fläche) befristet oder dauerhaft überführt werden soll. Eine Waldumwandlung liegt auch dann vor, wenn durch teilweise Rodung die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes von einer anderen Nutzungsart abgelagert wird; zum

Beispiel, wenn Wald in eine zum Wohnbereich gehörende Parkanlage umgewandelt wird, indem nach und nach der Wald durch entsprechende Gestaltung und Bepflanzung in eine gärtnerisch gestaltete Anlage überführt wird.

5. Verfahren

- 5.1 Verfahren bei der nach der Baumschutzverordnung zuständigen Genehmigungsbehörde

Die nach der Baumschutzverordnung zuständige Genehmigungsbehörde leitet den Antrag auf Genehmigung der Beseitigung von Bäumen von einer Fläche, die dem Waldbegriff unterliegt, an die zuständige untere Forstbehörde weiter und erteilt dem Antragsteller eine Abgabebenachrichtigung.

Zielt der Antrag auf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, so fordert die untere Forstbehörde den Antragsteller auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung zu stellen.

Bestehen bei der für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständigen Genehmigungsbehörde Zweifel darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durch die Forstbehörde durchzuführen ist, so ist vor Bescheidung des Antrages auf Beseitigung von Bäumen die untere Forstbehörde zu befragen.

- 5.2 Verfahren bei der unteren Forstbehörde

Erhält die untere Forstbehörde amtlich davon Kenntnis, daß Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, ohne Genehmigung beseitigt werden sollen oder bereits beseitigt worden sind, so unterrichtet sie darüber die für die Baumschutzverordnung zuständige Genehmigungsbehörde.

Vor Genehmigung einer Waldumwandlung, die mit einem Eingriff im Sinne des § 10 BbgNatSchG verbunden ist, hat die untere Forstbehörde mit der unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG herzustellen.

Auf das Verfahren bei der unteren Forstbehörde findet im übrigen das Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Anwendung.

- 5.3 Zusammenarbeit der unteren Forstbehörden und der unteren Naturschutzbehörden

In bebauten Bereichen hat eine Zuordnung von Baumbeständen zum LWaldG oder zur Baumschutzverordnung möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Die untere Forstbehörde und die untere Naturschutzbehörde sollen sich unter Einbeziehung der Gemeinde dazu verständigen.

6. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des gemeinsamen Runderlasses beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der beteiligten Ministerien.

Den Gemeinden, die eigene Baumschutzsatzungen als Selbstverwaltungsaufgaben vollziehen, wird die Anwendung dieses Runderlasses empfohlen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

**Gemeinsamer Runderlaß
der Ministerien für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten, für Wirtschaft, Mittelstand und Technolo-
gie, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, für
Wissenschaft, Forschung und Kultur, für Bildung,
Jugend und Sport und des Ministeriums des Innern
zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes**

Vom 30. Juni 1997

Am 16. Juli 1994 ist das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1490). Es dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 (ABl. der EG Nr. L 158/56). Mit Inkrafttreten des UIG trat der Gemeinsame Runderlaß zur unmittelbaren Anwendung der EG-Richtlinie vom 14. Januar 1993 (ABl. S. 462) außer Kraft.

Zu einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes bitte ich, folgende Hinweise zu beachten. Den Kommunen und Kommunalverbänden wird die Beachtung dieses Erlasses empfohlen. Fundstellenangaben beziehen sich auf die jeweils geltende Gesetzesfassung.

1. Zu § 2 Nr. 2 UIG: Anwendungsbereich

Der Zugangsanspruch erfaßt auch die Tätigkeit von Privaten, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind. Für die Annahme des Begriffs "Aufsicht" genügt ein beherrschender Einfluß der Behörde auf den Privaten. Beispielsweise erfaßt der Zugangsanspruch private Entsorgungsunternehmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und private Abwasserbeseitiger im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung. Der Anspruch auf Zugang zu den Umweltinformationen erfolgt über die aufsichtführende Behörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UIG).

Der Zugangsanspruch erfaßt nicht die Tätigkeit von Universitäten und Forschungseinrichtungen.

2. Zu § 3 UIG: Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 2 Nr. 1 (Informationen über die Umwelt)

Informationen über den "Zustand" der in Nummer 1 genannten Umweltmedien schließen Auswirkungen, die vom Zustand dieser Umweltgüter auf den Menschen als Teil der Umwelt ausgehen, mit ein.

Weiterhin erstreckt sich der Begriff "Zustand" nicht nur auf Informationen über gegenwärtige und vergangene, sondern auch über zukünftige Umweltzustände. Damit sind auch Daten mit prognostischem Charakter erfaßt. Voraussetzung ist allerdings, daß die Prognose nicht lediglich auf einer schlichten Bewertung, sondern auf Fakten, die nach naturwissenschaftlichen Regeln hergeleitet wurden, beruht.

3. Zu § 4 UIG: Anspruch auf Informationen über die Umwelt

3.1 Zu Absatz 1 Satz 1 (Zugangsberechtigung)

Der Anspruch steht jeder natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zu. So können z. B. private Unternehmen, Parteien, Umweltschutzverbände, Einzelpersonen den Anspruch geltend machen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben dagegen keinen Anspruch. Sie können allerdings einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe der Regeln über die Amtshilfe haben.

Die Geltendmachung des Informationsanspruches setzt einen Antrag voraus. Im Antrag sind Art und Umfang der gewünschten Information zu bezeichnen. Der Antragsteller braucht kein Interesse an seinem Begehren geltend machen oder es nachweisen. Die Behörde darf daher den Nachweis eines Interesses nicht verlangen.

Der Zugangsanspruch bezieht sich nur auf bei der Behörde vorhandene Informationen über die Umwelt. Eine Verpflichtung zur Beschaffung von Informationen besteht nicht. Allerdings hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG Informationen zu beschaffen, die bei einem Privaten im Sinne des § 2 Nr. 2 UIG vorhanden sind.

3.2 Zu Absatz 1 Satz 2 (Art der Informationsgewährung)

Die Behörde hat ein Auswahlermessen, ob sie die Informationen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht oder ob sie Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellt. Nach Möglichkeit sollte den Wünschen des Antragstellers entsprochen werden.

Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen kann sich der Anspruch beispielsweise speziell auf die Akteneinsicht konkretisieren, wenn dem Begehren des Antragstellers unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (§ 1 UIG) nicht in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.

Das Akteneinsichtsrecht ist beschränkt auf die Unterlagen, die die in § 3 Abs. 2 UIG genannten umweltbezogenen Daten ent-

halten. Andere, sich in der Akte befindliche Unterlagen unterfallen nicht dem Zugangsanspruch. Es ist zu prüfen, ob sie vor der Akteneinsicht entfernt werden. Soweit die sich in der Akte befindlichen Unterlagen, die keine Umweltinformationen enthalten, überwiegen, kann es angebracht sein, zum Zwecke der Akteneinsicht eine gesonderte Akte ausschließlich mit solchen Unterlagen anzulegen, die die gewünschten Umweltinformationen enthalten.

3.3 Zu Absatz 2 (andere Ansprüche)

Unberührt bleibende Anspruchsgrundlagen können z. B. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Landespressegesetzes vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 162), § 30 Abs. 1 Satz 3 des Landesabfallvorschlages vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 16), § 144 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26), § 11a der Störfall-VO vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545), § 6a der Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) sein. Solche Anspruchsgrundlagen gelten neben § 4 Abs. 1 UIG. Während z. B. § 29 VwVfGBbg sich auf alle Informationen bezieht, jedoch nur die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens berechtigt, ist der Zugangsanspruch nach § 4 UIG von der Beteiligtenstellung unabhängig, bezieht sich jedoch nur auf Umweltinformationen.

4. Zu § 5 Abs. 1 UIG: Antragstellung, Verfahren

Soweit das Umweltinformationsgesetz keine besonderen Verfahrensregelungen trifft, gilt das Brandenburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Antrag bedarf keiner bestimmten Form. Mündliche Anträge sind aktenkundig zu machen.

Der Antrag muß hinreichend bestimmt sein. Ist das Ersuchen zu allgemein formuliert, als daß konkrete Wünsche zu erkennen wären, soll die Behörde den Antragsteller darauf hinweisen und um eine Konkretisierung bitten (§ 25 VwVfGBbg). Die Anforderungen an die Bestimmtheit dürfen dagegen nicht so hoch gestellt werden, daß der Antragsteller die Information in seinem Antrag schon vorwegnehmen müßte. Maßgeblich ist allein, ob die Zielsetzung des Antrages erkennbar ist. Der Antrag darf somit nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil er sich auf eine Vielzahl von Medien oder Quellen bezieht.

Die Behörde kann die zu übermittelnden Informationen erläutern. Dies kommt vor allem in Betracht, wenn die Informationen ohne Erläuterung wenig verständlich wären oder die Informationen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten (z. B. Spitzenmeßwert bei nicht gemittelten Einzelmessungen). Die Erläuterung ist als solche zu kennzeichnen.

5. Zu § 7 UIG: Ausschluß und Beschränkung des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange

5.1 Zu Absatz 1 Nr. 2 (verwaltungsbehördliche Verfahren)

Der Gesetzestext sieht vor, daß ein Anspruch während der Dauer verwaltungsbehördlicher Verfahren hinsichtlich derjenigen Daten ausscheidet, die auf Grund dieses Verfahrens zugehen.

Es ist umstritten, ob dieser Ausschlußgrund gegen die EG-Richtlinie verstößt und damit europarechtswidrig wäre. Es sind bereits Beschwerdeverfahren vor der Europäischen Kommission anhängig. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu empfehlen, es nach Möglichkeit nicht auf weitere Verfahren und Prozesse ankommen zu lassen. Es sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob die Informationen ungeachtet des gesetzlichen Ausschlußgrundes auf freiwilliger Basis auch während der Dauer verwaltungsbehördlicher Verfahren herausgegeben werden können.

5.2 Zu Absatz 1 Nr. 3 Alt. 1 (drohende Gefahren für Umweltgüter)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 UIG ist das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ausgeschlossen, wenn zu besorgen ist, daß durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Eine Beeinträchtigung dieser Umweltgüter ist zu besorgen, wenn durch die Bekanntgabe von Informationen die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich erhöht würde. Dies kann z. B. bei der Übermittlung von Standorten von Biotopen, seltener Tiere, Nistplätzen von Greifvögeln der Fall sein, weil durch den Zugriff der Öffentlichkeit oder einzelner Personen (Wilderer, Sammler) erheblicher Schaden für die geschützten Umweltgüter entstehen kann.

5.3 Zu Absatz 1 Nr. 3 Alt. 2 (Gefährdung von Maßnahmen der Behörden)

Es muß sich um konkret geplante Maßnahmen handeln, deren Realisierung durch die Bekanntgabe gefährdet wäre. Beispiel: Behördliche Überwachungsmaßnahme, die unangekündigt zu einem bereits festgelegten Zeitpunkt bei einem Anlagenbetreiber durchgeführt werden soll.

5.4 Zu Absatz 2 (nicht aufbereitete Daten)

Um noch nicht aufbereitete Daten handelt es sich, wenn deren technische Herstellung oder Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist. Die Behörde kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß noch eine Bewertung der Daten erforderlich sei. Noch nicht abgeschlossene Schriftstücke sind z. B. Entwürfe für Bescheide, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Pläne oder Stellungnahmen.

5.5 Zu Absatz 3 (Mißbrauch)

Schwierigkeiten bei der Bewertung, ob ein Antrag offensichtlich mißbräuchlich ist, ergeben sich daraus, daß das Motiv für das Zugangsbegehren grundsätzlich ohne Belang ist (vgl. dazu oben 3.1). Der Ausschlußgrund greift aber jedenfalls dann, wenn der Antragsteller den Antrag eindeutig nur deshalb gestellt hat, um bei der Behörde Arbeit zu verursachen.

6. Zu § 8 UIG: Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange

6.1 Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (personenbezogene Informationen)

Es ist stets zu prüfen, ob durch die Offenlegung personenbezogene Daten betroffen sind. In diesem Fall ist das UIG eine spezifische datenschutzrechtliche Befugnisnorm zur Übermittlung derartiger Daten an Private.

Personenbezogene Daten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Umweltinformation stehen, dürfen offenbart werden, wenn

- a) sie offenkundig sind,
- b) der Betroffene eingewilligt hat,
- c) eine Rechtsvorschrift (z. B. § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1996, GVBl. I S. 185) oder
- d) das Ergebnis einer Abwägung der Interessen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ("schutzwürdige Interessen") es erlaubt.

Zum Begriff "personenbezogene Daten" vgl. § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Informationen über juristische Personen stellen grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen dar. Zu beachten ist dann aber der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG.

Die Abwägung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ("schutzwürdige Interessen") erfolgt in jedem Einzelfall und orientiert sich an allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Informationen, die sich auf Rechtsverstöße beziehen, sind grundsätzlich weniger schutzwürdig als Umweltinformationen, die von genehmigten Anlagen oder rechtmäßigen Vorgängen herrühren. Weiterhin ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten in der Regel zulässig, soweit sie Name, Titel, akademischen Grad, innerdienstliche Anschrift und Telefonnummer des mit dem Verwaltungsvorgang befaßten Amtsträgers mitumfaßt.

Bei der Vergabe von Gutachten soll mit dem Gutachter vereinbart werden, daß dieser auf den Schutz seines Namens und seiner (Geschäfts-)Anschrift verzichtet.

Soweit personenbezogene Daten nicht offenbart werden dürfen, sind sie im Falle der Akteneinsicht unkenntlich zu machen. Es muß ausgeschlossen sein, daß über den verbleibenden Inhalt ein Rückschluß auf die Betroffenen möglich ist. Ist die

Unkenntlichmachung geheimzuhaltender Daten nicht möglich, scheidet ein Zugangsanspruch aus.

Im Rahmen von Auskünften dürfen zu schützende personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht offenbart werden.

6.2 Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (geistiges Eigentum)

Der Begriff des geistigen Eigentums ist eng zu verstehen. Es soll nicht generell jede geistige Eigenleistung geschützt werden. Wie sich durch die Bezugnahme auf das Urheberrecht ergibt, ist geistiges Eigentum nur geschützt, soweit dieser Schutz in besonderen Vorschriften konkretisiert ist.

Gutachten als geistiges Eigentum:

Gemäß § 12 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) steht grundsätzlich dem Urheber eines Gutachtens das Recht zur Veröffentlichung und inhaltlichen Verbreitung seines Werkes oder urheberrechtlich erheblicher Teile zu.

Werden Gutachten an Private vergeben, soll sich der Gutachter im Vertrag verpflichten, auf den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf § 4 Abs. 1 UIG zu verzichten.

Wird das Gutachten im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vom Antragsteller als Bestandteil seiner Antragsunterlagen vorgelegt, ist in der Regel davon auszugehen, daß das Werk der behördlichen Aufgabenwahrnehmung uneingeschränkt zur Verfügung steht. Im Regelfall ist in diesen Fällen das Zugangsrecht nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG ausgeschlossen.

6.3 Zu Absatz 1 Satz 2 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers anzuerkennen ist. Beispielsweise können darunter fallen Ausschreibungsunterlagen und -angebote, Bezugsquellennachweise, Computerprogramme, Kundenlisten, Vertragsabschlüsse, Produktionsverfahren und Rezepturen. Betriebsgeheimnisse betreffen die technische Seite eines Unternehmens (z. B. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe), Geschäftsgeheimnisse hingegen betreffen den kaufmännischen Bereich, (Kalkulationen, Marktstrategien, Kundenlisten etc.). Immissionsdaten können keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, bei Emissionsdaten ist i. d. R. kein Rückschluß möglich.

Spezialgesetzliche Regelungen finden sich u. a. in § 29 VwVfGBbg, § 22 des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), § 18 des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066).

Zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung soll die Behörde - soweit dies nicht bereits auf spezialgesetzlicher Grundlage (z. B. § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) geschieht - den durch den Geheimnisschutz Begünstigten aufgeben, Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

6.4 Zu Absatz 2 Satz 1 (Anhörung, Verfahren)

Soweit durch die Gewährung des Zugangs die Rechte Dritter betroffen sein können (§ 8 Abs. 1 UIG), ist diesen vor Bescheidung des Informationensuchens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht zweckmäßigerweise dadurch, daß dem Dritten schriftlich die Absicht mitgeteilt wird, den dem Benachrichtigungsschreiben anliegenden Entwurf eines an den Antragsteller gerichteten Bescheides über die Zugangsgewährung dem Antragsteller zuzuleiten.

Der Bescheid über die Gewährung des Zugangs ist mit Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrages auch dem Dritten (§ 41 VwVfGBbg) bekanntzugeben. Der Bescheid darf den Zugang erst zu einem Zeitpunkt vorsehen, bei dem der Bescheid bestandskräftig ist, es sei denn, es wurde die sofortige Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) angeordnet.

Legt der Dritte Widerspruch ein, darf der Zugang zu den Umweltinformationen wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (§ 80 Abs. 1 VwGO) bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens nicht gewährt werden, es sei denn, die sofortige Vollziehung wurde oder wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Es ist darauf zu achten, daß der Bescheid über die Gewährung des Zugangs von Umweltinformationen nicht die begehrten Umweltinformationen selbst beinhalten darf.

7. Zu § 10 UIG (Kosten)

Für Amtshandlungen der Behörden werden Kosten nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) i. V. m. der Umweltinformationsgebührenordnung (UIGebO) vom 30. April 1993 (GVBl. II S. 618) erhoben. Soweit Rechtsgrundlage für die Amtshandlung nicht das UIG ist, bleiben andere Gebühren- und Kostenregelungen unberührt.

Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG Bbg).

Die Kosten für die vorangegangene Erhebung von Daten dürfen nicht als Maßstab für die Berechnung der Gebührenhöhe herangezogen werden.

Auslagen werden gemäß § 10 GebG Bbg erhoben.

Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller auf die Kostenpflichtigkeit der Informationsübermittlung und die voraussichtlich entstehenden Kosten hingewiesen werden.

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters Vom 18. August 1997

Die Vertreter der Volksinitiative - NEIN zum "Transrapid Berlin - Hamburg" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem 20. Oktober 1997 bis zum 19. Februar 1998 durch Eintragung in die bei den Abstimmungsbehörden ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekanntgemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

NEIN zum "Transrapid Berlin - Hamburg"

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, sich gegen das Projekt Magnetschwebbahn "Transrapid Berlin - Hamburg" zu wenden und dazu

- im Bundesrat die Aufhebung aller gesetzlichen Grundlagen für Planung und Bau sowie die Beendigung aller Vorbereitungsmaßnahmen für den Bau der Magnetschwebbahn Berlin - Hamburg zu verlangen,
- alle zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mittel einzusetzen,
- sich für die Rückführung der für die Transrapid-Fahrwegfinanzierung geplanten Mittel in die entsprechenden öffentlichen Haushalte einzusetzen.

Begründung:

1. Die Transrapidstrecke ist verkehrspolitisch unsinnig, weil der für die Planung prognostizierte Bedarf von jährlich über 14 Mio. Passagieren jeder Grundlage entbehrt.
2. Der Transrapid verschwendet Steuermilliarden der Bürgerinnen und Bürger, die finanziellen Risiken trägt ausschließlich die öffentliche Hand, in das Finanzierungs-konzept sind nicht alle Kosten einbezogen.
3. Der Transrapid zerstört Natur und Landschaft, erzeugt Lärm, verschwendet Energie und schädigt Menschen, Pflanzen und Tiere.
4. Der Transrapid widerspricht den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung Brandenburgs und ver-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

716

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 28. August 1997

hindert eine zukunftsreiche Strukturentwicklung für das Land.

- 5. Der Transrapid entwertet Häuser und Grundstücke,** reduziert die Lebensqualität, erzeugt gesundheitliche Schäden durch Lärm und vernichtet Arbeitsplätze.

Namen und Anschriften der Vertreter:

Dörte Koch
Kampehl 48
16845 Neustadt/Dosse

Helge Hannemann
Lenzener Chaussee 5
19322 Wittenberge

Heinz - Herwig Mascher
Havelstraße 17 b
16515 Oranienburg

Peter Ligner
Wensickendorfer Weg 11
16547 Birkenwerder

Ulrich Preuß
Hauptstraße 51
16928 Falkenhagen

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0